Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1930	Nr. 38

Inhalt.

(Nr. 13547.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Marburg a. d. Lahn. Vom 29. November 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Marburg a. d. Lahn werden aus dem Landkreise Marburg eingegliedert:

1. die Landgemeinde Ockershausen;
2. Teile der Landgemeinde Kappel nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage dieses Gesetzes.

§ 2.

In die Landgemeinde Marbach werden aus der Stadtgemeinde Marburg a. d. Lahn im Wege der Grenzberichtigung die Parzellen 203/16, 204/16 und 205/16 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Marburg eingegliedert.

§ 3.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht außer Kraft.

(3) Das Kreisrecht des Landkreises Marburg tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den in die Stadtgemeinde Marburg a. d. Lahn eingegliederten Gebieten außer Kraft und in den in die Landgemeinde Marbach eingegliederten Gebieten in Kraft.

§ 4.

(1) In den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, treten mit der Eingliederung die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.

(2) In den in die Stadtgemeinde Marburg a. d. Lahn eingegliederten Gebieten treten die dort bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 5.

Der Schlachthauszwang wird auf das Gebiet der bisherigen Landgemeinde Ockershausen für nichtgewerbliche Schlachtungen auf die Dauer von 15 Jahren nicht ausgedehnt.

§ 6.

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder den eingegliederten Gemeindeteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Gemeinde, der sie eingegliedert werden, angerechnet.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage

Grenze des Teiles der Landgemeinde Kappel, der in die Stadtgemeinde Marburg a. d. Lahn eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an demjenigen Punkte, welcher auf der Grenzlinie der preußischen Oberförsterei Marburg-Nord und dem Stadtbezirke Marburg zwischen den forstfiskalischen Grenzsteinen 166 und 167 12 m von Stein 166 entfernt liegt, und läuft in westlicher und südlicher Richtung über die Grenzsteine 167 bis 178, 178 a, 178 b, 178 c, 178 d 178 e, 179 bis zum Grenzstein 225. Von dort verläuft sie auf der Grenzlinie der preußischen Oberförsterei Marburg-Nord und dem Stadtbezirke Marburg zwischen Grenzstein 225 und Grenzstein 226 bis zum südlichen Rande des fiskalischen sogenannten Badestubenwegs, wendet sich nach Nordost und läuft an dem genannten Wege, ihn links lassend, entlang bis zu dessen Ende an der Distriktslinie 76/69, folgt dieser, sie ebenfalls links lassend, bis zum sogenannten Stempelweg, überschreitet ihn und wendet sich, den Stempelweg links lassend, in nördlicher Richtung zum Landweg Marburg-Schröck, überschreitet diesen und läuft diesen Landweg, ihn links lassend, entlang bis dahin, wo der Landweg Marburg-Groß Seelheim beginnt. Die Grenze folgt dann diesem Landweg, ihn links lassend, bis zum obengenannten Anfangspunkte der neuen Grenze.

(Nr. 13548.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz). Vom 29. November 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 81 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz) vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) wird gestrichen.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13549.) Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchteils bei dem Amtsgerichte Hindenburg O.-S., Grundbuch von Zaborze Band 21 Blatt 778. Vom 21. November 1930.

Gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung wird folgendes verordnet:

Im Grundbuche von Zaborze Band 21 Blatt 778 (Amtsgericht Hindenburg O.-S.) ist der die Eintragungen in Abteilung I enthaltende Grundbuchteil, der verlorengegangen ist, auf Grund der Grundakten und der Tabelle von Blatt 778, sowie des Grundbuchs, der Grundakten und der Tabelle von Zaborze Blatt 727 wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 21. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13550.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271) in der Fassung vom 23. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 200). Vom 26. November 1930.

Artikel 1.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Besteht bei einer Dienststelle die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann oder konnte eine Betriebsvertretung (§§ 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes) nicht gebildet werden, so ist im Falle der Kündigung eines Arbeitnehmers seitens des Arbeitgebers der Bezirksbetriebsrat befugt, einen etwaigen Einspruch nach § 84 des Betriebsrätegesetzes entgegenzunehmen und ihn im Sinne des § 86 des Betriebsrätegesetzes weiterzuverfolgen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13551.) Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für die Stunden vor 9 Uhr vormittags. Vom 25. November 1930.

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für den Bereich des Landes Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist in den Stunden vor 9 Uhr vormittags verboten. Dieses Verbot gilt nicht für den Kleinhandel mit Trinkbranntwein in fest verschlossenen mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1930.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.